

Anhang 5 Qualitätssicherung

1 Ergänzende Regelungen zur Qualitätssicherung

1.1 Qualitätssicherung vor dem Erbringungszeitraum

Der Anschlussnetzbetreiber wird nach dem Datum der Frist für Betriebsbereitschaft zu Test- und Qualitätskontrollzwecken und vor Start des Erbringungszeitraum Tests zur Sicherung der Qualität der Vorhaltung und Erbringung von Blindleistung durchführen; dies umfasst auch Kommunikationstests.

Der Zeitpunkt, die Dauer und der Umfang von Qualitätssicherungsversuchen werden durch den Anschlussnetzbetreiber nach Rücksprache mit dem Anbieter festgelegt; hierbei berücksichtigt der Anschlussnetzbetreiber neben den technischen Erfordernissen angemessen die wirtschaftlichen Interessen des Anbieters.

Sofern diese Tests gefordert werden, ist ein erfolgreiches Durchlaufen der Tests die Voraussetzung für die Vergütung für die Vorhaltung und Erbringung von Blindleistung im Erbringungszeitraum.

1.2 Qualitätssicherung im Erbringungszeitraum

Der Anschlussnetzbetreiber nutzt die abrechnungsrelevanten Zählwerte sowie weitere vom Anbieter gemäß den technischen Teilnahmevoraussetzungen nach **Anhang 8** des „Vertrages über Vorhaltung und Erbringung der Systemdienstleistung Blindleistung“ gelieferten Daten, um stichprobenartige Qualitätskontrollen durchzuführen. Sofern erforderlich sind durch den Anbieter auf Anforderung des Anschlussnetzbetreibers für Zwecke der Qualitätssicherung ergänzende Informationen zu erfassen und aufzuzeichnen. Darüber hinaus kann er regelmäßig Kommunikationstests durchführen.

Mit den Betriebsmesswerten erfolgt zusätzlich ein technisches Qualitätsmonitoring auf Basis der technischen TAB-Vorgaben. In der Regel ist eine Abweichung der Anzahl der Arbeitspunkte vom Sollwert in Höhe von 5% zulässig.

Bei Auffälligkeiten kann der Anschlussnetzbetreiber den Anbieter zur Durchführung weiterer Tests auffordern, um eine ordnungsgemäße Blindleistungsvorhaltung und -erbringung sicherzustellen; die wirtschaftlichen Interessen des Anbieters werden hierbei angemessen berücksichtigt.